

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lößnitz ab dem Schuljahr 2018/19

Aufgrund von § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) i. d. F. d. Bek. vom 16.07.2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.04.2017 (SächsGVBl. S. 242) hat der Stadtrat der Stadt Lößnitz in der Sitzung am 07.06.2017 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 SchulG kann die Stadt Lößnitz als Schulträger Einzelschulbezirke oder gemeinsame Schulbezirke bestimmen, wenn in deren Gebiet mehrere Grundschulen bestehen. Die Schulbezirke bilden die Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schüler und Schülerinnen für die Klasse 1 und umfassen alle Neuaufnahmen und Zuzüge.

§ 2 Schulbezirk

Für die Grundschulen Altstadt, Neustadt und Affalter wird ab dem Schuljahr 2018/19 nach § 25 Abs. 2 Satz 2 SchulG ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Dieser gemeinsame Schulbezirk umfasst das Territorium der Stadt Lößnitz sowie deren Ortsteile Affalter, Grüna und Dittersdorf.

§ 3 Übergangsregelung

Die Schulbezirksregelung nach § 2 gilt nicht für Schüler der Bestandsklassen. Diese werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit nach der bisherigen Schulbezirksregelung beschult.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lößnitz, den 17.08.2017

Alexander Troll
Bürgermeister

Siegel